Mit Verkündung als Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen, Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) und zur Änderung weiterer Gesetze (Drittes Investitionserleichterungsgesetz) vom 20. Dezember 2005 treten entsprechend § 85 BauO am 15.03.2011 alle örtlichen Bauvorschriften außer Kraft, die vor dem 15.03.2006 erlassen wurden. Die Gemeinde kann die Weitergeltung für weitere fünf Jahre bestimmen, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind.
Ich frage die Verwaltung:

1) **Gibt es eine Übersicht sämtlicher betroffener örtlicher Bauvorschriften in Halle?**

2) **Welche dieser örtlichen Bauvorschriften soll nach dem 15.03.2011 weiter gelten? Bitte mit jeweiliger Begründung.**

Antwort der Verwaltung:

zu 1.)
Örtliche Bauvorschriften wurden in Halle zum Beispiel als unselbständige Bestandteile von Bebauungsplänen, vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie als selbständige Satzung zur Regelung der notwendigen Stellplätze nach § 48 BauO LSA (Stellplatzsatzung) erlassen.

In fast allen 90 rechtswirksamen Bebauungs- und Vorhaben- und Erschließungsplänen der Stadt sind örtliche Bauvorschriften Bestandteil der Satzung. Bebauungspläne, die nach 2006 rechtswirksam wurden, enthalten keine örtlichen Bauvorschriften. Ausnahmen bilden nur Änderungen von Bebauungsplänen, in denen örtliche Bauvorschriften enthalten waren. Diese gelten in der Regel in dem Änderungsbereich fort, um keine Ungleichbehandlung herbeizuführen.

Auf die Aufzählung der einzelnen Bebauungs- und Vorhaben- und Erschließungspläne mit örtlichen Bauvorschriften wird auf Grund der großen Anzahl verzichtet.

zu 2.)
Die Stellplatzsatzung der Stadt soll neu aufgestellt werden. Der Aufstellungs- und Offenlagebeschluss wurde vom Stadtrat am 27.10.2010 gefasst (Vorlage V/2010/09057) und befindet sich im Verfahren. In dieser Vorlage sind die Gründe zur Neuaufstellung dezidiert aufgeführt.

Bei den Bebauungs- und Vorhaben- und Erschließungsplänen sollen die örtlichen Bauvorschriften als unselbständiger Bestandteil der Satzung nur bei dem Bebauungsplan Nr. 105 Gartenstadt Nietleben fortgelten.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um eine vorhandene, historische und besonders gestaltete Ortslage von besonderem Wert, die zudem durch eine überdurchschnittliche Anzahl von Baudenkmalen geprägt ist. Mit dem Fortbestand der örtlichen Bauvorschriften wird der bisherige Rahmen bei der Gestaltung von Neubauten und der Modernisierung der vorhandenen Bausubstanz sowie bei der Gestaltung der Grundstücke beibehalten und damit der unverwechselbare Charakter dieses Gebietes weiterhin sicher gestellt.

In allen anderen Bebauungs- sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen müssen die örtlichen Bauvorschriften auslaufen, da es sich nicht um besonders gestaltete Ortslagen im Sinne des § 85 Abs. 1 BauO LSA handelt.

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.